

Erklärung zur Unabhängigkeit der Psychologie

Aus aktuellem Anlaß möchten wir auf die Rechtslage hinweisen, die den *Diplompsychologen* die eigenverantwortliche Ausübung ihres Berufs ungeachtet der Kompetenz ihrer akademischen Ausbildung unmöglich macht. Durch das Bundesverwaltungsgericht in Berlin ist mit Urteil vom 10. Februar 1983 (BVerwG 3 C 21.82) festgestellt worden, daß die Berufsausübung der Diplompsychologen den Bestimmungen des Heilpraktikergesetzes unterliegt. Nach dem derzeit geltenden Recht ist diese Entscheidung richtig. Aus sachlichen Gründen ist sie jedoch nicht zu rechtfertigen. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch selbst in seinem Urteil klar zu erkennen gegeben, daß seine Entscheidung nur eine Notlösung war und daß der Gesetzgeber jetzt zu einer rechtlichen Neuregelung im Bereich der Psychotherapie aufgerufen ist.

Nach unserer Auffassung, die wir in der nachfolgenden Erklärung begründen, entspricht die gegenwärtige Rechtslage schon längst nicht mehr den heutigen Gegebenheiten auf dem Gebiet der Ausübung des Berufs eines diplomierten Psychologen.

Wir sind ernsthaft in Sorge, daß die Arbeit des *Diplompsychologen* durch nichtsachverständige Gutachter definiert werden könnte – etwa durch eine Umfrage in der Ärzteschaft. Wir halten es für unsere Pflicht zu fordern, daß Psychologen, die ihre Wissenschaft in Forschung, Lehre und Praxis vertreten und weiterentwickeln, als Sachverständige herangezogen werden.

Die Mitarbeiter der Psychologischen Institute an der Universität zu Köln

I

Die Psychologie ist die Wissenschaft, die die Zusammenhänge von Erleben und Verhalten auf ihre autonomen Gesetzmäßigkeiten hin erforscht und angemessene Methoden zur Bearbeitung der Probleme, die sich auf diesem Feld des menschlichen Lebens ergeben, entwickelt. Entwicklung und Fortschritt der wissenschaftlichen Psychologie haben dazu ge-

führt, daß sowohl in der Wissenschaft als auch in der Lebenspraxis der Sachverstand für Fragen der Gesundheit nicht mehr allgemein Ärzten zuerkannt wird. Die medizinischen Begriffssysteme und Arbeitsweisen können nur auf den 'Gegenstand' der Medizin, die somatisch bedingten Erkrankungen, angewendet werden. Die Psychologie hat einen anderen 'Gegenstand'; sie arbeitet mit anderen Methoden und gelangt notwendig zu anderen Erklärungen. Der Gegenstand der Psychologie ist die *Eigenart* des Psychischen.

Ihr Konzept von Psychohygiene hat die Psychologie im Umgang mit den *Störungen* entwickelt, die sich aus der Eigenart des Psychischen ergeben. Die Erklärungen der Psychologie haben zu einem neuen Verständnis dieser Störungen und ihrer Auswirkungen auf das menschliche Leben geführt. Es ist zu unterstreichen, daß die Psychologie über Arbeitsweisen und Erklärungen verfügt, die einer eigenständigen Auffassung vom Psychischen entsprechen. In einem ausführlichen Gutachten ließe sich leicht darlegen, daß Kategorien wie Krankheit, Heilmittel und kausale Erklärungen, die in das Gebiet der Medizin gehören, auf den Gegenstand der Psychologie nicht nur nicht anwendbar sind, sondern dort sogar zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen geführt haben.

II

Es wird heute von niemandem bestritten, daß in allen Bereichen des Lebens einer modernen Gesellschaft – in der Arbeitswelt, in der Technik, in Erziehung und Kultur, im Gesundheitswesen – dem Psychischen ein gewichtiger Einfluß zukommt. Ohne Berücksichtigung des Psychischen wären bestimmte Belastungen und Leiden der Menschen heute überhaupt nicht zu verstehen. Und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Behandlungsbedürftigkeit auf Grund seelischer Leiden eine unleugbare Realität ist – gerade in

einer hochtechnisierten Gesellschaft.

Es ist daher nicht angemessen, in Fragen der Gesundheit nur an die Medizin zu denken. Zur Optimierung des Gesundheitswesens – auch zum Abbau vermeidbarer Folgekosten durch mangelnde Berücksichtigung psychischer Störungen – sind angesichts der heutigen gesellschaftlichen Wirklichkeit historische Vorurteile über Krankheit und Heilung zu revidieren.

III

Seit mehr als einem Jahrhundert wird die Psychologie an deutschen Universitäten als eine autonome Wissenschaft gelehrt und durch entsprechende Forschungen weiterentwickelt. Ihre Eigenständigkeit hat sich gerade dadurch bestätigt, daß es ihr gelang, seelische Störungen zu verstehen, d.h. in Fehlentwicklungen die wirksamen Zusammenhänge aufzudecken, die der Medizin nicht mehr zugänglich sind. Die Medizin war niemals die Sachverwalterin der modernen Erkenntnisse, die eine wirksame Linderung seelischen Leidens ermöglicht haben. Es war die Psychologie, die die Einsicht darin gewonnen hat, *was seelisches Leiden überhaupt ist*, und die aus dieser Einsicht heraus Methoden zur Behandlung dieser Leiden entwickelte, welche aus dem modernen Gesundheitswesen nicht mehr wegzudenken sind. Wenn die Psychologie für diese Leistung Vorläufer hat, dann wäre dabei allenfalls an die Theologie zu denken – jedenfalls auch an Disziplinen, die psychische Prozesse und nicht nur körperliche Vorgänge für Lebensschwierigkeiten verantwortlich machen.

Die Psychologie hat sich an den Universitäten und Hochschulen als Wissenschaft in Forschung und Lehre etabliert, weil die Gesellschaft darauf drängte: Gerade in unseren heutigen Lebensformen besteht für entsprechende Erkenntnisse und deren praktische Anwen-

dung ein Bedarf. Um so unverständlicher ist, daß eine solche Wissenschaft, ihr Beitrag zum Verständnis von Lebensproblemen und die von ihr entwickelten Behandlungsmethoden in der Gesetzgebung immer noch nicht berücksichtigt sind.

Dabei gibt es bereits seit 40 Jahren einen durch den Gesetzgeber eingerichteten Diplom-Studiengang in Psychologie; und die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung wäre längst zusammengebrochen, wenn Psychologen nicht das in ihrem Studium erworbene Wissen in ihrem Berufsfeld angewendet und ihrer Kompetenz gemäß gehandelt hätten.

IV

Mit Befremden stellen wir fest, daß Psychologen nicht für ihr eigenes Arbeitsgebiet sachverständig sein sollen. Es ist ein verkehrter Zustand, daß Ärzte als Sachverständige für psychische Probleme auftreten und der Medizin eine Kontrollfunktion über diplomierte Psychologen zugewiesen wird. Wegen der unterschiedlichen Gegenstandsbereiche, Methoden und Arbeitsweisen sollte es selbstverständlich sein, daß diplomierte Psychologen ihrer Arbeit eigenverantwortlich nachgehen, ohne von einer anderen Wissenschaft kontrolliert zu werden.

Ein eigenständiges Studium der Psychologie mit dem Diplom als Abschluß ist die Minimalbedingung, um psychologische Behandlung durchführen zu können. Eine derartige Grundausbildung ist durch nichts zu ersetzen! Bei keiner anderen Wissenschaft, deren Auswirkung auf die menschlichen Lebensverhältnisse ähnlich weitreichend ist, würde man die berufsspezifische Qualifikation in Wochenendkursen zu vermitteln suchen.

Auch ein medizinisch ausgebildeter Akademi-

ker ist heute nur dann in der Lage, in wissenschaftlich verantwortbarer Form Psychotherapie zu betreiben, als er Psychologe wird. Und das ist nur auf dem Wege eines vollständigen Psychologiestudiums zu erreichen; sonst ist er – wie jeder andere – ein Laie bei Sachfragen aus dem Bereich der Psychologie. Es geht darum, endlich Konsequenzen aus psychologischen Erkenntnissen und Einsichten zu ziehen und ihre Anwendung durch Psychologen gesetzlich zu sichern und zu schützen. Durch nichts ist es gerechtfertigt, die Psychologen unter eine Kontrolle zu stellen, die für ihr Gebiet nicht zuständig ist. Mit aller Entschiedenheit ist daher zu fordern, daß nur geprüfte Psychologen die Arbeit ihrer Kollegen beaufsichtigen dürfen. Mit den modernen Konzepten der Supervision ist dem schon längst entsprochen worden. Es fehlt aber die entsprechende gesetzliche Regelung.

V

Das Heilpraktikergesetz, das die heutige Rechtslage bestimmt, stammt aus dem Jahr 1939. Es hatte die Intention, mit Ordnungsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen die Behandlung körperlicher Leiden Fachleuten zuzuweisen und „Kurpfuschern“ das Handwerk zu legen. Diese Intention ist auch heute verpflichtend. Wir stehen jedoch vor dem Problem, daß das Gesetz von 1939 den *Sachverstand* nur so definieren konnte, wie er sich seinerzeit abzeichnete. Hinzu kommt, daß damals in Deutschland aus ideologischen Gründen seelische Störungen unberücksichtigt blieben, weil nur rassische oder durch die Erbanlage bedingte Mängel für alle möglichen Probleme verantwortlich sein sollten. Es erscheint fahrlässig, wenn wir uns bis heute nicht aufgefordert sehen, den Sachverstand auf den heutigen Stand der wissenschaftlichen Entwicklung abzustellen.

Das Psychologiestudium mit dem Diplom als Abschluß würde seine Funktion als Berufs-

qualifikation verlieren, wenn die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes nur durch Ablegen einer fachfremden außeruniversitären Prüfung erworben werden kann, für die zudem nicht einmal eine akademische Ausbildung erforderlich ist. Sinn und Bedeutung der akademischen Prüfungen in Psychologie wären damit preisgegeben, ein Universitätsstudium wäre für den Beruf des Psychotherapeuten sogar ein sinnloser Umweg.

Der medizinische Heilkundebegriff ist ein Kind des 19. Jahrhunderts; er war von vornherein zu eng. Inzwischen gibt es eine eigene Universitätsdisziplin Psychologie und eine eigenständige diplompsychologische Behandlung. Die Psychologie ist keine Hilfswissenschaft der Medizin; und sie ist das auch niemals gewesen. Demzufolge ist der Psychotherapie betreibende Diplompsychologe keine Hilfsperson des Arztes. Diese Erkenntnis gilt nicht für den Einzelfall; sie ist *im Grundsatz* richtig. Nach diesem Grundsatz sind die überfälligen gesetzlichen Regelungen auszurichten.

Das veraltete Heilpraktikergesetz ist durch eine neue Regelung zu ersetzen, die der Bedeutung der akademischen Psychologie Rechnung trägt. Nur durch eine neue gesetzliche Regelung kann die Arbeit der auf den Hochschulen ausgebildeten Psychologen rechtlich abgesichert und die berufliche Selbständigkeit geschützt werden, die ihrer wissenschaftlichen Qualifikation angemessen ist.